

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Schaffung eines neuen Musikersgesetzes einzubringen und dessen Beschlußfassung hierüber zu erreichen. In diesem Antrage wird verlangt, daß die Ausübung der Musik einzig und allein das Recht der Berufsmusiker darstellt und daß jedwede Ausübung dieses bisher noch freien Gewerbes durch Nichtberufsmusiker gegen Entgelt gesetzlich verboten werde. Die Lage der Musiker und Musiklehrer hat sich durch die allgemeine Wirtschaftslage derart verschlechtert, daß es dringend notwendig erscheint, ein Gesetz zum Schutze der erwerbstätig ausübenden Musiker zu schaffen und eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1926, Rgbl. Nr. 207 durchzuführen. Dieser Antrag bezweckt in erster Linie Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Musiker, die mehr als jeder andere Stand unter dem Dilettantismus Unberufener zu leiden haben. Durch diesen Entwurf sollen nicht etwa Nichtberufsmusiker und Liebhaber der Musik einzeln und in Vereinen des Rechtes entblößt werden, so wie bisher in unbeschränkter Art und Weise ihre Kunst zu pflegen, nur sei es ihnen gesetzlich untersagt, hierfür irgend ein Entgelt zu verlangen. Die entgeltliche, öffentliche Ausübung der Musik soll im Sinne des Gesetzesentwurfes ausschließliches Recht der Berufsmusiker sein. Die Einbringer dieses Gesetzesentwurfes beantragen daher, daß der Nationalrat diesem die verfassungsmäßige Zustimmung erteile!

Dieser seinerzeit eingebrachte Gesetzesentwurf kam jedoch nicht zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung, weil eine eingetretene Regierungskrise dies verhinderte. Nun soll dem Vernehmen nach in nächster Zeit wiederum dieser Abänderungsantrag zur Behandlung vorgelegt werden.

Als Obmann des Bundes der Nichtberufsmusiker Kärntens gestatte ich mir, gegen die Gesetzgebung dieses Antrages im Namen aller Nichtberufsmusiker Einspruch zu erheben und begründe diesen Einspruch wie folgt:

Die Nichtberufsmusikerschaft Oesterreichs, welche in der Arbeitsgemeinschaft der Nichtberufsmusiker Oesterreichs vereinigt ist und nahezu 40.000 Mitglieder zählt, verkennet die traurige Lage, welche unter den Berufsmusikern besteht keinesfalls, ist jedoch der Ansicht, daß durch die Schaffung eines solchen beabsichtigten Gesetzes keinesfalls eine Besserung der Lage der Berufsmusiker eintreten würde und keinesfalls einzig und allein auf Kosten der Nichtberufsmusikerschaft erfolgen kann und dürfe! Wenn die Nichtberufsmusiker nach dem neuen Gesetzesentwurf nicht mehr um Entgelt ihre Kunst den Mitmenschen übermitteln dürfen, so stellt dies einen gewaltigen Rückschlag des weit über die Grenzen Europas allbekannten musik- und kunstliebenden Staates Oesterreich dar und müßte gerade auf diesem Gebiete verhängnisvoll für jede weitere wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes sein! Das Musikleben gerade auf dem Lande würde vollkommen darniederliegen. Anschaffungen von Noten und Instrumenten von solchen Nichtberufsmusikervereinigungen wären erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, der bescheidenste musikalische Genuß für die Allgemeinheit müßte verschwinden, denn die finanziellen Kosten der Beschaffung einer Berufsmusik wären derart hohe, daß die Aufnahme einer solchen für Feste, Veranstaltungen, kirchlichen Amzüge und dergleichen unmöglich wären. Als Beispiel seien die musikalischen Verhältnisse in Kärnten angeführt, wenn ein solches Gesetz geschaffen werden würde. Im ganzen Bundeslande Kärnten gibt es überhaupt nur eine Berufsmusikerkapelle, das ist die Theaterkapelle in Klagenfurt. Angenommen, daß nun beabsichtigt wäre, in den größeren Städten des Landes, wie Klagenfurt, Villach, Spittal a. d. Drau, St. Veit a. d. Gl., Wolfsberg und auch noch in anderen Orten irgend welche Feste, Volkstrauertage, kirchliche Amzüge, wie Fronleichnamspzessionen, Auferstehungsfeiern, Aufmärsche und Fackelzüge aus Anlaß irgend welcher völkischen Gedenktage u. dgl. wenn auch vielleicht nicht gleichzeitig, zu veranstalten, so dürfte eigentlich nach dem beabsichtigten Gesetze nur

die Theaterkapelle hierzu aufgenommen und verwendet werden. Dies wäre nicht nur wegen der entstehenden enormen Kosten, sondern auch wegen der Unmöglichkeit einer Zerteilung dieser Kapelle nicht möglich, außerdem ist diese Kapelle ausschließlich für Harmoniemusik, nicht aber auch für Marschmusik verwendbar. Die Provinz bleibt nach wie vor angewiesen auf die Nichtberufsmusikerkapellen und bilden diese wohl gewiß nicht eine in Betracht zu ziehende Konkurrenz der Berufsmusiker. Eine Festhaltung an dem geplanten Antrage in dieser Form bedeutet eine Katastrophe für das gesamte Musikleben in Stadt und Land, denn die kleinen Kapellen der Nichtberufsmusiker wären außer Stande, die finanziellen Lasten aus eigenem zu tragen, was andererseits wieder eine vollkommene Darniederlegung des gesamten Musiklebens zur Folge haben muß! **Die Musik ist ein freies Gewerbe für jeden und darf unter gar keinen Umständen für die viel kleinere Anzahl der Berufsmusiker ein Monopol werden, denn die Zahl der Berufsmusiker ganz Oesterreichs ist gegenüber der Zahl der Nichtberufsmusiker verschwindend klein!** Die Gefahr, welche den Nichtberufsmusikern und dem ganzen Musikleben unseres Oesterreichs durch die Schaffung eines solchen Gesetzes droht, ist derart groß, daß es nur den einen einstimmigen Ruf für alle interessierten Faktoren gibt: **Weg mit dem beantragten Musikersgesetz!** Der geplante Antrag würde fast keinem Menschen einen Nutzen bringen, wohl aber Tausenden schweren Nachteil in nebenberuflicher Hinsicht. Die bestehenden Nichtberufsmusikerkapellen — solche gibt es ja fast nur auf dem Lande — hören mit Gesetzverdruß dieses Antrages auf zu existieren und das gesamte gesellschaftliche Leben, jedwedes kirchliche und weltliche Fest wäre für immer verschwunden und jede Kulturpflege und Geselligkeit mit roher, unverständener Hand zerstört!

Die Nichtberufsmusiker können niemals als eine Konkurrenz der Berufsmusiker gewertet werden, weil sie ja Musik nicht als Beruf, sondern als Liebe zur erlernten Kunst und im Rahmen ihrer ohnedies nur karg zur Verfügung stehenden Zeit, höchstens als Nebenberuf ausüben!

Die Nichtberufsmusiker Oesterreichs, welche in der Arbeitsgemeinschaft geschlossen vereinigt sind, erheben daher den schärfsten und berechtigten Einspruch gegen den geplanten Anschlag auf die Nichtberufsmusikerschaft Oesterreichs und hoffen zuversichtlich, daß dieser Antrag **nicht und niemals zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung kommt!**

Wir betreiben die hohe Kunst der Musik nicht gewerksmäßig, sondern lediglich als Pflege und zur Erhaltung der Musik als Volkskunst, wofür wir aber auch gegenüber den Berufsmusikern in unserer großen Anzahl, bedeutend mehr an Steuerleistungen an den Staat, sowie durch die ohnedies harte und teilweise ungerechte Musikschutzabgaben an den Autoren-Komponisten und Musik-Verleger-Verband zu leisten haben! Gerade durch diese Abgabe tragen wir Nichtberufsmusiker Oesterreichs enorm viel bei zur Linderung der Not unter den Berufsmusikern, wofür wir bis heute jedoch von Seite dieses Verbandes noch nie ein Entgegenkommen oder eine Unterstützung erhalten haben! Die Verwendung dieser einlaufenden überaus großen Geldsummen ist uns nicht bekannt!

Für den Bund der Nichtberufsmusiker Kärntens
Albin Köchel, Obmann.

★

Ich bringe diesen Einspruch allen Nichtberufsmusikerkapellen Kärntens zur Kenntnis, damit alle erkennen und ermessen können, welche Gefahren uns drohen und wie unbedingt notwendig es ist, daß sich alle Nichtberufsmusiker Oesterreichs noch fester und enger zusammenschließen müssen in den einzelnen Landesverbänden und durch diese in der Arbeitsgemeinschaft aller Nichtberufsmusiker Oesterreichs, denn eine so geschlossene Körperschaft muß gehört werden und ist schlagkräftig!